

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT VII.

A. VON TRANSEHE-ROSENECK:
GUTSHERR UND BAUER IN LIVLAND.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1890.

GUTSHERR UND BAUER

IN LIVLAND

IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT.

VON

ASTAF VON TRANSEHE-ROSENECK.

MIT DREI HISTORISCHEN UND ETHNOGRAPHISCHEN KARTEN.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1890.

MEINEN DREI GESCHWISTERN.

MEINEM SCHWAGER

BARON FRIEDRICH V. MEYENDORFF

LANDMARSCHALL DER LIVLÄNDISCHEN RITTERSCHAFT

UND

MEINER PFLEGEMUTTER

BARONIN

LÉOCADIE V. FREYTAG-LORINGHOVEN

GEB. FREIIN V. CAMPENHAUSEN

IN DANKBARER LIEBE GEWIDMET.

VORWORT.

In dem nächsten Decennium sind es 700 Jahre, dass deutsche Kultur in die Länder am finnischen und rigaschen Meerbusen gedrungen, dass der erste Grundstein zu einem eigenartigen staatlichen Organismus gelegt worden ist, welcher sieben Jahrhunderte hindurch in schweren Zeiten seine Eigenart zu wahren und gegen Jedermann zu vertheidigen gewusst hat, anfangs mit Schwert und Schild, dann mit den Waffen des Geistes, mit der Ueberlegenheit seiner Kultur.

Zweimal waren die kleinen deutschen Republiken, welche durch ihre geographische Lage gezwungen wurden, sich an grössere und mächtigere Staaten anzulehnen, im Begriffe, ihr nationales Gepräge zu verlieren, Ende des 16. Jahrhunderts polnisch, Ende des 17. Jahrhunderts schwedisch zu werden, jedes Mal gelang es ihnen durch Verkettung besonderer politischer Umstände, sich dieser Gefahr zu entwinden und neugestärkt zu erheben. Zum dritten Male tritt dieselbe Gefahr an die schwer geprüften Länder heran, unter veränderten, weit ungünstigeren Verhältnissen. Mit Interesse und lebhaftem Mitgeföhle blickt das gebildete Europa — vornehmlich Alles, was deutsche Zunge redet — auf den Untergang der deutschen Grenzmark, des vorgeschobensten Postens deutscher Kultur in slavischen Landen. Nicht falsch gewählt scheint mir der Zeitpunkt für die Darstellung deutschen Kulturlebens dieser Grenzmarken in vergangenen Jahrhunderten.

Entsprechend der Eigenartigkeit der Staatenbildung in den baltischen Provinzen, treten zwei Momente als besonders charakteristisch und scharf beleuchtet hervor: das Verhältniss der deutschen Einwanderer zu einander in ihrer ständischen

Ferner bin ich allen denjenigen zu grossem Danke verpflichtet, die mich bei meinen archivalischen und sonstigen Quellenstudien freundlichst unterstützt haben, Herrn Dr. Th. Schiemann, Docenten an der Universität zu Berlin, dem livländischen Ritterschafts-Sekretär Baron H. Bruiningk, dem derzeitigen Ritterschafts-Bibliothekar C. v. Loewis of Menar, dem Sekretär des ritterschaftlichen statistischen Bureaus, Herrn A. Tobien, sowie den übrigen Beamten der livländischen Ritterschaft. Schliesslich ist es mir eine angenehme Aufgabe, den Herrn Beamten der Landesbibliothek zu Strassburg, deren lebenswürdiges Entgegenkommen nicht genug hervorgehoben werden kann, besonders Herrn Prof. Dr. Müller, meinen lebhaftesten Dank abzustatten.

Darmstadt, 15. April 1890.

Astaf von Transehe-Roseneck.

INHALTS-VERZEICHNISS.

	Seite.
Erster Theil.	
LIVLAND UNTER SCHWEDISCHER HERRSCHAFT.	
I. Kapitel. Die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.	
§ 1. Die schwedische Besitzergreifung. — Der Grossgrundbesitz. — Die bäuerliche Bevölkerung.	3
§ 2. Der Wirthschaftsbetrieb. — Das Verhältniss der Bauern zu ihren Gutsherren	26
II. Kapitel. Die Güter-Reduktion.	
Königin Christine und das Güterbesitzrecht. — Die Reduktion in Schweden und in Livland	45
III. Kapitel. Die bäuerlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.	
Die schwedische Regierung und die Bauern. — Zustand der Bauern am Ausgange des XVII. Jahrhunderts . . .	71
Zweiter Theil.	
LIVLAND UNTER RUSSISCHER HERRSCHAFT.	
I. Kapitel. Die wirthschaftlichen Verhältnisse im XVII. Jahrhundert, vornehmlich in der ersten Hälfte desselben	
§ 1. Politische und wirthschaftliche Lage. — Verschlimmerung der bäuerlichen Zustände. — Ein livländisches Rittergut in den ersten Decennien der russischen Besitzergreifung	105
§ 2. Die Landwirthschaft im XVIII. Jahrhundert. — Die bäuerlichen Verhältnisse auf dem Rittergute Lösern.	119
II. Kapitel. Die rechtliche Lage der Bauern bis 1765.	
Die Person des Bauers im Lichte der sog. Rosen'schen Deklaration und des Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfes. — Frh. K. F. von Schoultz-Ascheraden und sein Bauern-Recht. — Thatsächlicher rechtlicher Zustand der Bauern bis 1765	142

	Seite.
III. Kapitel. Der Landtag von 1765. Seine Bestimmungen und Folgen.	
§ 1. Der Landtag von 1765. — Die wirthschaftlichen Verhältnisse im letzten Drittel des XVIII. Jahrhunderts	164
§ 2. Einwirkungen des Landtagsschlusses von 1765 auf Besitz, Leistungen und Person des Bauers	175
IV. Kapitel. Die Reformen am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts.	
Reform-Ideen. — Die Landtage von 1795, 1796, 1797 und 1803. — Die Bauerverordnung von 1804 und die Aufhebung der Leibeigenschaft. — Schluss	202
Anhang.	227
I. Zusammenstellung von Abgaben der Bauern an den Gutsherrn vom grossen polnischen Haken (zu 120 Tonnstellen) auf 7, resp. 8 Herrschaften, nach dem Kataster von 1599 — 1601.	
II. Zusammenstellung von Abgaben der Bauern an den Gutsherrn vom kleinen deutschen Haken (zu 30 Tonnstellen) auf 7 Herrschaften, nach dem Kataster von 1599 — 1601.	
III. Anmerkungen zu den Tabellen I und II der bäuerlichen Abgaben an den Gutsherrn.	
IV. Punkt 13 der Revisions-Instruktion vom 4. August 1638.	
V. Geldanschlag der bäuerlichen Leistungen an den Gutsherrn nach der Revisions-Instruktion vom 7. Febr. 1687 (1696).	
VI. Bonitirung des Bauerlandes (Gehorchslandes), gemäss den Revisions-Instruktionen vom 7. Februar 1687 und 30. Januar 1688.	
VII. Bonitirung des Hofeslandes, gemäss den Revisions-Instruktionen vom 8. Februar 1687 und 30. Januar 1688.	
VIII. Berechnung der Erträge der Hofesfelder eines Rittergutes, auf Grund der Boden-Bonitirung von 1687 (1688).	
IX. Aus der Arrende-Berechnung der Domaine Bullenhof.	
X. Praktisches Beispiel der Umrechnung bäuerlicher Leistungen in Geld. (1688).	
XI. Angaben des Katasters von 1599 - 1601 über den Besitzstand und die Einnahmen der Kirchen und Pastorate.	
XII. Der vierte und fünfte Abschnitt des königl. Oekonomie-Reglements für die Domänen, d. d. Stockholm, 21 Mai 1696.	
 Verzeichniss der Quellen	 255
Notiz für die Kartenskizzen	261

ERSTER THEIL.

LIVLAND
UNTER SCHWEDISCHER HERRSCHAFT.

I. KAPITEL.

DIE GUTSHERRLICH - BÄUERLICHEN VERHÄLTNISSE IN DER ERSTEN HÄLFTE DES XVII. JAHRHUNDERT.

§ 1.

DIE SCHWEDISCHE BESITZERGREIFUNG. — DER GROSSGRUNDBESITZ. — DIE BÄUERLICHE BEVÖLKERUNG.

Die Schlacht bei Tannenberg (1410) bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Ordens. Durch diese entscheidende Niederlage war die Macht desselben vollständig gebrochen. Zwar welkte er noch über ein Jahrhundert lang dahin, als aber die Lehre Luthers sich gleich einem mächtigen Strome im Norden Mitteleuropas Bahn brach, stürzten auch die letzten Trümmer des Ordensstaates in Preussen zusammen. Lange schon waren die mystisch-religiösen Ideen, die Basis, auf welcher sich die staatliche Gewalt des Ordens aufgebaut hatte, durch die praktischen Ziele der Ordenspolitik in den Hintergrund gedrängt worden, nun gab ihnen die Reformation den Todesstoss. Aus dem Ordensstaate Preussen wurde ein weltliches Herzogthum unter der Dynastie Hohenzollern.

Eine andere, günstigere Entwicklung hatte der Deutschorden in Livland gehabt. Der Anfang des 16. Jahrhunderts ist für Livland die Zeit der höchsten Blüte; noch einmal hob sich unter dem grossen Meister Plettenberg der Orden zu

ungeahnter Höhe; die äussern Feinde wurden niedergeworfen, im Innern die Hegemonie des Ordens befestigt — dem Lande nach langer, unruhvoller Zeit heilsamer Friede geschaffen. Der Reichthum des Landes wuchs, mit ihm Luxus und Verschwendung, Üppigkeit und Verweichlichung. Doch die ungestörte Ruhe barg den Keim des Verfalls in sich. Als der fünfzigjährige Waffenstillstand, den Plettenberg mit Russland geschlossen, abgelaufen war und 1558 die Horden Iwans des Schrecklichen Livland überschwemmten, bedeutete das den Untergang der livländischen Selbständigkeit.

Der letzte Meister deutschen Ordens, Gotthard Kettler, wandte sich um Hülfe an Polen und rettete sich selbst aus den Trümmern des zusammenbrechenden Ordensstaates Kurland als Herzogthum unter polnischer Lehnshoheit. Seit 1561 erst existirt Livland im engeren Sinne. Bis dahin wurde das ganze Land von Preussen bis zur Narova, sowol officiell wie im gemeinen Leben, unter dem Gesamtbegriffe Livland zusammengefasst.

1561 zerfiel Alt-Livland in mehrere Territorien, die unter verschiedene Herrschaft geriethen: der Westen des jetzigen Estland wurde schwedisch, der Osten Estlands und das Bisthum Dorpat — russisch. Oesel — dänisch. Livland im engeren Sinne, d. h. das Erzbisthum Riga und das ganze Ordensgebiet rechts von der Düna, fiel an Polen;¹ Kurland — mit Ausnahme des Stiftes Pilten² — und Semgallen wurden ein polnisches Lehnsherzogthum unter der Dynastie Kettler.

In Folgendem haben wir es nur mit Livland im engeren Sinne zu thun, zu welchem 1582 noch das Bisthum Dorpat hinzukam. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die polnische Zeit einzugehen; dieselbe ist charakterisirt durch einen andauernden und hartnäckigen Kampf der

¹ Vgl. Th. Schieman „Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh.“ Berlin 1887. II. Th. pg. 293 ff. Ferner: J. Eckardt „Livland im 18. Jahrh.“ Leipzig 1876. pg. 33 ff. A. v. Richter Gesch. der etc. Ostseeprovinzen. Th. II. pg. 44 ff. Riga 1858.

² Das Stift Pilten gehörte dem Herzog Magnus von Holstein, Bruder des Königs von Dänemark. Derselbe besass auch unter dänischer Oberhoheit das Bisthum Oesel und Wiek. Vgl. Karte I.

deutschen, protestantischen Stände gegen die Übergriffe der polnischen Regierung, welche zwar in dem Privilegium Sigismundi Augusti (d. d. Wilna den 28. November 1561) den Ständen Wahrung ihrer Privilegien und der protestantischen Religion zugesichert hatte, nichts destoweniger aber mit allen Mitteln dahin strebte das Land zu polonisiren und eine katholische Gegenreformation durchzuführen. Zugleich wütheten fast ununterbrochen furchtbare Kriege zwischen Polen, Russen und Schweden, und in deren Gefolge Pest und Hungersnoth, so dass in kurzer Zeit das einst so blühende Land vollständig verwüstet und verödet war. Am Anfange des 17. Jahrhunderts begann sich der Erfolg an die schwedischen Waffen zu heften. Die Sympathien des Adels wandten sich dem lutherischen Schweden zu und schon 1601 finden wir eine Verständigung der Ritterschaft mit dem Herzoge Karl von Südermannland, nachherigem Könige Karl IX.¹ Bald war der ganze Norden Livlands in schwedischen Händen. 1621 eroberte Gustav Adolf Riga und sicherte sich den Besitz des Landes durch den Frieden von Altmark (16. September 1629). Somit war das ganze Land von der Düna bis zum finnischen Meerbusen schwedisch. — Polen gab allerdings die Hoffnung auf eine Wiedererlangung Livlands nicht auf und trat erst 1660 im Frieden von Oliva diese Provinz endgültig an Schweden ab.

Der Beginn der schwedischen Regierung bezeichnet einen Zeitpunkt, in welchem Livland wirthschaftlich vollkommen darniederlag. Die letzten 75 Jahre waren fast ununterbrochen Kriegsjahre gewesen. Die rohe Kriegsführung jener Zeiten sowie Hungersnoth und Pest hatten das blühende Land, in welchem das niederdeutsche Sprüchwort: „Livland-Blivland!“ seine berechtigte Begründung fand, in ein Schlachtfeld gewandelt, in welchem rauchende Trümmerhaufen und schrecklich verstümmelte Leichen die Orte bezeichneten, wo einst

¹ Vgl. Resolution Herzog Karls, ertheilt der Ritter- u. Landschaft des Wendischen u. Pernauschen Kreises, d. d. Stockholm 12. Juli 1602 u. Privileg desselben an die Stände des Stifts Dorpat, Stockholm 13. Juli 1602, bei Joh. David Bagge, Sammlungen v. d. wahr. Natur Arten u. Beschaffenheit der Güter in Ehst- u. Liefland etc. Revall. (1762).

die üppigen und reichen Edelleute gesessen. die fleissigen. deutschen Bürger Handel und Wandel getrieben, der wohlhabende und zufriedene Landmann seine Scholle bebaut hatte. Die schwedischen Revisionen der zwanziger Jahre geben uns ein grauenvolles Bild der Zerstörung und Verwüstung.¹

Im Rigaschen Kreise waren von 17 Kirchen 11 gänzlich zerstört, im Dörptschen Stifte von 27 gar 20 und die übrig gebliebenen kaum zu gebrauchen. Die vielen kleinen livländischen Landstädte, welche sich allmählich um die Schlösser des Adels und des Ordens gebildet hatten und zum Theil, zu blühendem Wohlstande gelangt waren,² verschwanden fast völlig von der Bildfläche. Um 1630 hatten die Städtchen Ronneburg, Marienburg und Odenpäh zu existiren aufgehört, in Lemsal fanden sich 8, in Walk gar nur 3 Bürger.

Ebenso schlimm sah es auf dem flachen Lande aus. Die Gutshöfe waren ganz oder theilweise zerstört, die Bauernschaft auseinandergesprengt — theils umgekommen, theils verlaufen, der grösste Theil des ackerfähigen Bodens war in Buschland verwandelt worden, ja in manchen Gütern fand man die ehemaligen Hofesfelder mit dichtem Walde und sogar mit Bauholz bestanden.³

v. Hagemeister⁴ giebt uns eine Zusammenstellung von circa 50 Landgütern, die meist im Stifte Dorpat belegen sind. Dieselben hatten nach der Revision von 1627 -- 622 bewohnte und 1605 wüste Haken. — Diese Beispiele werden genügen, um die traurigen Zustände zu beleuchten, welche die Folge der Kriege von 1558 – 1629 waren.

¹ Eckardt. a. a. O. pg. 78, 81. — v. Hagemeister. Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. I. Theil. Riga 1836. pg. 7 ff. — R. J. L. Samson v. Himmelstiern. Hist. Versuch über d. Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen (1838). pg. 27 ff.

² Der Handelsverkehr im Mittelalter war in diesen Landstädten so bedeutend, dass 1447 eine Hansaversammlung in Lübeck festsetzte, nur die Hansa dürfe in den livl. Landstädten Handel treiben. v. Hagemeister. a. a. O. p. 11. Vgl. „Die livländ. Landstädte“. Balt. Monatsschrift 1886. pg. 554 ff.

³ z. B. Errastfer, Könhof, Wollust u. Arrol.

⁴ a. a. O. pg. 8.

Nur sehr langsam hob sich der Wohlstand des Landes dank dem segensreichen Scepter der ersten schwedischen Regenten.¹ In der That hat Livland Schweden und besonders Gustav Adolf viel zu verdanken.

Schweden stand im Begriffe sich eine Grossmachtstellung zu erringen, sein Interesse gebot ihm dringend, in Livland, dieser für die Herrschaft am baltischen Meere so ungemein wichtigen Position, festen Fuss zu fassen.

Livland war von den Zeiten des Ordens her als ein reiches und fruchtbares Land bekannt, nun hatten die endlosen Kriege seinen Reichthum vernichtet, seine Bevölkerung decimirt; es gehörten die energischsten Anstrengungen der Regierung dazu, um den darniederliegenden Wohlstand des Landes wieder zu heben und Livland zu dem zu machen, was es später in der That wurde, — zu „Schwedens Kornkammer“.

Betrachten wir nun den Zustand des Landes im Beginne der schwedischen Herrschaft.

Was die rechtliche Natur der Rittergüter betrifft, so unterscheiden wir folgende 4 Arten:²

- 1) Allodia,
- 2) sogen. Erbgüter.

Dies sind die Güter, welche das „Sylvester'sche Gnaden-Recht“³ oder das „Recht der gesammten Hand“⁴ besitzen. Erstere konnten gemäss Art. X des Privil. Sigism. Augusti

¹ Eckardt. a. a. O. pg. 53. Vgl. Baron H. Bruiningk, Livländische Rückschau. Dorpat. Riga. Leipz. 1879. pg. 119 u. 127.

² Vgl. v. Richter. a. a. O. II, 2. pg. 23 ff., ferner H. v. Jannau, Gesch. v. Lief- u. Ehistland. Riga 1796. II. pgg. 165, 225, 251.

³ Erzbischofs Sylvesters Nye guade, gegeben am Tage S. Dorotheen (6. Febr.) 1457. — Vgl. G. J. v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze etc. Bd. I. Mitau 1802. pg. 295 ff. — Bestätigung Karl V. 1528. (ebendas. pg. 451, Anm. 44, 2.)

⁴ Das Recht der „samenden Handt“ der Gesammthand. — Vgl. Vermehrtes Ritterrecht (Ridderrecht) Cap. V. (v. Buddenbrock, Sammlung d. Gesetze. Bd. I, pg. 10 ff. — Ferner Joh. Dav. Bagge, pgg. 2, 4.

NB. In Livland hat das Recht der Gesammthand eine grosse Rolle gespielt. Auf dem Conzil von Kostnitz wurde denen v. Tiesen-

auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts vererbt werden,¹ letztere waren gemäss Art. VII den Allodialgütern völlig gleichgestellt.²

3) Mannlehen.³

Güter, welche sich nur auf männliche Descendenten vererben. Beim Ableben des Lehnsherrn oder Lehnsmannes ist eine Bestätigung der Belehnung nothwendig. Verkauf und Verpfändung sind ausgeschlossen ohne vorheriges Angebot an die Krone oder deren Einwilligung. Die meisten von schwedischen Regenten verliehenen Güter waren Mannlehen.

4) Lebtagsgüter.

Lehen auf lebenslangen Genuss verliehen. Sie durften gleich den Mannlehen nicht ohne Wissen der Krone veräussert werden.

Der Besitz der Landgüter war in den Wirren der Kriege

hausen die *simultanea investitura* ertheilt, das Recht, ihre Güter auf alle männlichen Glieder ihres Stammes zu vererben. Später traten die v. Tiesenhausen mit denen v. Uexkull, v. Rosen u. v. Ungern zu einer Erbvereinigung zusammen. Die Macht dieser Geschlechter nahm im Laufe der Zeit einen solchen Umfang an, dass von anderen edlen Familien 1523 eine Vereinigung gegen dieselben stattfand.

¹ Art. X des Privileg. Sigism. Aug. (1561).

Ut (*Regia Maiestas*) nobis *libertatem gratiae* [— ut vulgo nostri appellant —] — — — concedat. — — — hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus lineae utriusque sexus: Ita tamen, ut praefertur masculinum, et foemellae pro modo facultatum dotentur; masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae jure fisci, seu jure caduco. — C. Schirren, Capitulat. d. livl. Ritterschaft etc. v. 1710 etc. Dorpat 1865, pg. 12. — Vgl. v. Buddenbrook, Sammlungen d. Gesetze. Bd. I, pg. 355 ff.

² Art. VII des Privileg. Sigism. Aug. (1561).

— — — — Proinde petimus — — — ut hoc ipsum privilegium (*jus simultaneae sive conjunctae manus*) — — — universae nobilitati — — — concedatur. — — — Hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos, non requisito Maiestatis vestrae consensu et alterius cuius vis superioris, convertendi. — C. Schirren, Die Capitulationen d. livl. Ritter- u. Landschaft etc. v. 1710 etc. Dorpat 1865. pg. 10. — Vgl. v. Buddenbrook, Gesetzsammlung. Priv. S. A. pg. 349 ff.

³ Güter nach Norrköpings Beschluss-Recht. (Reichstag zu Norrköping 16. II. 1604). In die Kategorie dieser Lehnsgüter gehören auch

ein sehr wenig gesicherter und wechselte je nach der augenblicklichen Ueberlegenheit einer der kriegführenden Mächte. Als Livland an die Krone Schweden fiel, waren es hauptsächlich Anhänger Schwedens, die mit Grundbesitz belehnt wurden, wobei gewöhnlich die Form des Norrköping Beschlusses-Rechtes (Mannlehn) angewandt wurde. Ungemein gross war auch die Anzahl der an schwedische (Grosse verliehenen) Lehen; Gustav Adolf und die vormundschaftliche Regierung (— 1644) hatten fast alle Krongüter an solche geschenkt; bei der Revision von 1641 ergab es sich, dass von den 4343 Haken, die das Land zählte, nicht weniger wie 1728 in den Händen schwedischer Geschlechter waren.¹

Die Zahl der Allodia war im Vergleich zu den Lehen gering. Der Adel galt als Lehnsadel und hatte als solcher dem Lehnsherrn die Folge zu leisten. Die Lehnsfolge geschah in der Form des Rossdienstes d. h. Stellung und Unterhaltung von bewaffneten Reitern.

Steuerfreiheit galt für ein Grundrecht des Adels und so hatte es mit der Ableistung des Rossdienstes seine eigenthümliche Bewandnis. Das Rittergut zerfiel nämlich in 2 gesonderte Theile: Hofesland und Bauerland.

Ersteres ist absolut schatzfrei, letzteres steuerpflichtig. Sämmtliche Grundsteuern lasten auf dem Bauerlande,² das Hofesland geht den König principiell nichts an; auch der Rossdienst wird nach Massgabe der Hakenzahl des Bauerlandes geleistet.

Die kgl. Steuern, welche vom Bauerlande gezahlt wurden, waren folgende:

1) Rossdienst.

Der Rossdienst war, wie oben bemerkt, eine Stellung und Unterhaltung von bewaffneten Reitern. Die Rossdienstleute bildeten die Adelsfahne und wurden von Offizieren befehligt, die vom Adel aus seiner Mitte gewählt wurden.

die Güter, welche auf Mann und Frau zugleich verliehen sind. Die Frau hat nach dem Tode des Mannes den lebenslänglichen Genuss des Lehns, die ev. Tochter die 3 jähr. Einkünfte. v. Richter II, 2, pg. 24.

¹ Richter, a. a. O. II, 2, pg. 10 ff.

² Kgl. Resolutt. v. 18. Mai 1629 u. 6. Aug. 1634, 17. Aug. 1648. Rossdienst-Ordnung v. 5. Nov. 1686.

Die Erhebung des Rossdienstes geschah auf verschiedener Grundlage, bald von 20 besetzten Bauerhöfen, bald von so und so viel Haken Land.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts herrschte in der Rossdienststellung grosse Unordnung, theils weil die Erhebung nach keinem einheitlichen Steuermasse vor sich ging,¹ theils weil sich die polnischen Grundherrschaften, deren es damals noch viele gab, dieser Pflicht entzogen.²

Erst später, als die schwedische Herrschaft sich befestigt hatte, konnte eine Reorganisation des Rossdienstes vorgenommen werden.

Die Rossdienst-Ordnung vom 30. Juli 1640 setzt fest, dass von je 15 Haken³ ein Reiter gestellt wird. Zum Unterhalte des Reiters werden jährlich 60 Rthlr. Alb. gezahlt. Liegt ein Reiter zu Felde, so erhält er zu dieser Summe noch 5 Rthlr. monatlich, doch braucht diese Zulage ausserhalb des Landes nur 3 Monate gezahlt zu werden.

2) Station.

Lieferung von Korn und Fourage (Heu und Stroh). Anfangs nur in Kriegszeiten zum Unterhalte der Armee erhoben, wurde diese Steuer neben dem Rossdienst bald die einzig regelmässige. Die Ableistung geschah gewöhnlich in Geld.⁴ —

Ferner sind als regelmässige Steuern noch zu betrachten:

3) Schüss-⁵ oder Postgelder ($\frac{1}{2}$ Thaler pro Haken).

4) Die sogenannten Balkengelder (ursprünglich Transport von Holz etc. für militärische Zwecke, seit 1647 in Geldleistung verwandelt. (2 Carolin resp. 56 Grosch. Alb. pro Haken.)

Viel bedeutender als diese regelmässigen königlichen

¹ Vgl. Antwort der livl. Adelsdeputirten an Herzog Karl v. Südermannland vom 28. Mai 1602. Jannau, Gesch. Lief. u. Estl. II, pg. 209.

² Musterrolle des Rossdienst v. 1599. Vgl. Jannau, a. a. O.

³ Vgl. unten pg. 32 ff.

⁴ Seit 1634 (14. Aug.) pro Haken: 2 Tonnen (4 Lof) Roggen, 2 Tonnen Gerste, 1 Tonne Hafer, 120 L $\frac{1}{2}$ (Liespfund à 20 $\frac{1}{2}$) Heu. Seit 1650 (14. Nov.) $4\frac{1}{2}$ Lof Roggen, $4\frac{1}{2}$ Lof Gerste, $2\frac{2}{3}$ Lof Hafer u. 120 L $\frac{1}{2}$ Heu. Jannau, Gesch. Lief. u. Estl. II, pg. 259.

⁵ — Schiess = Vorspann.

Steuern lasteten die unregelmässigen - die sogen. Willigungen, die bei allen aussergewöhnlichen Gelegenheiten, namentlich in Kriegszeiten, von den Ständen gefordert wurden und zu Zeiten ganz ausserordentliche Dimensionen annahmen.¹

Ausser den königlichen Steuern existirte noch eine ritterschaftliche Besteuerung des Bauerlandes und zwar in Form der sogen. Ladengelder ($\frac{1}{2}$ Thaler pro Haken), welche zum Unterhalte des Landesstaates dienten.

Wie stets beim wirthschaftlichen Niedergange eines Landes, wurde die Landbevölkerung besonders hart getroffen. Die bauerliche Landbevölkerung Livlands ist verschiedener Nationalität: im Norden sind die Bauern Esten, im Süden Letten. Die Sprachgrenze läuft jetzt vom Rigaschen Meerbusen auf dem 58ⁿ n. Br., wendet sich um das Kirchspiel Helmet herum nach Süden und läuft dann in ziemlich grader Richtung, parallel dem 58. Breitengrade, etwas nördlich von Walk und Werro bis zum Pleskau'schen See. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wird das estnische Element sich wohl noch tiefer nach Süden hin erstreckt haben. Diese zwei Nationen gehören verschiedenen Völkergruppen an; die Letten sind Indogermanen², die Esten, gleich wie die Liven, von denen sich versprengte Ueberreste an der Meeresküste und im südlichen Livland finden - Mongolen³. Entsprechend der Verschiedenheit ihrer Nationalität ist ein grosser Unterschied in den Charaktereigenschaften, den Sitten und Gewohnheiten, den ethischen und moralischen Anschauungen beider Völker zu finden, was die gleichmässige Behandlung ihres wirthschaftlichen Lebens sehr erschwert.

In erster Linie erscheint uns die Verschiedenheit der Siedelungsweise beider Nationen, als wichtig. Die mongolischen Stämme: Esten und Liven im nördlichen Livland und

¹ Jannau, a. a. O. II, pg. 260 ff. Livl. Rückschau, pg. 136.

² Die Letten gehören dem lettisch-lithauischen Sprachstamme an.

³ Die Esten sind Finnen resp. Tschuden.

an der Meeresküste, lebten meist in Dörfern, die Letten dagegen vorwiegend in Einzelhöfen¹.

Im Allgemeinen ist das Dorf für die Wirthschaftsgeschichte Livlands von keiner wesentlichen Wichtigkeit. Das Dorf ist stets nur eine Anzahl beisammenliegender Bauernhöfe: von einer Dorfgemeinschaft hat es nichts an sich.

Aus dem Grunde, dass die Ländereien eines solchen Dorfes im Gemenge lagen und oft von dem einzelnen Bauernhofe sehr entfernt waren, was die Bestellung derselben erschwerte, finden wir eine zunehmende Tendenz zur einzelhofartigen Besiedelung.

Der Bauernhof oder wie man in Livland sagt das „Gesinde“ verdrängt allmählich in ganz Livland das Dorf. —

Eine Dorfgemeinschaft, wie sie uns in Deutschland

¹ Vgl. W. v. Gutzeit, Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. I. Lief. Riga 1859. pg. 193. — Ferner: H. Storch, Russland unter Alex. I. (Histor. Zeitschrift. St. Petersburg u. Leipz. 1804–1808.) Bd. IV. pg. 211. — Darstellung der landwirthschaftl. Verhältn. in Esth-, Liv-, u. Curland (Prof. v. Hueck). Leipz. 1845. ppg. 57, 95 und 98.

Dorfweise Besiedelung bei den Letten in Süd-Livland findet sich im 16., 17. und auch 18. Jahrhundert ziemlich häufig. Ueber Dörfer im 16. Jahrh. vgl. unten pg. 13 Anm. 3. — Ferner: „Der älteste schwed. Kataster Liv- und Estlands etc.“ (v. 1599–1601) herausg. von Dr. Th. Schieman. Reval 1882. pg. 12. „Purmall und Asbertzehm seindt 2 dorpffer nach der Eyseschen Wacken gelegen, seindt 15 Gesinde“ u. „Nassen u. Kawoyss sindt 2 dorpfer“ (im Gebiete v. Lemsal). Im 18. Jahrh.: In Lösern finden sich 2 Dörfer: Stapelzeem, bestehend aus 9 Gesinden mit $2\frac{3}{4}$ besetzten u. $1\frac{1}{2}$ wüsten Haken, u. Widdutschen (od. Wittuschen) bestehend aus 6 Gesinden mit $1\frac{7}{16}$ besetzten und $\frac{15}{16}$ wüsten Haken. Aus den Revisions-Akten v. 1725. vgl. unten II. Th. I. Kap. § 2. Ferner zerfällt das Gebiet v. Allasch in Dörfer u. „Streu-Gesinder“ d. h. zerstreut liegende Einzelhöfe. Von Dörfern will ich anführen: Allasch-Dorf mit 18 Gesinden, Kiwwisch-Dorf mit 11 Gesinden, Wainasch-Dorf (10 Ges.), Tannasch-Dorf (10 Ges.), Kittkasch (15 Ges.), Sillezeem (14 Ges.), Kardasch (10 Ges.). Revisions-Akte v. 1744. (Allasch) vgl. unten II. Th. I. Kap. — Im Gebiete v. Allasch (Rev.-Akte 1744) lag auch das „publique Dorf Pullan“, jetzt als „Pullandorf“ im Besitze des Erbherrn von Allasch: v. Blankenhagen. G. v. Stryk, Gütergeschichte. Bd. II. pg. 7. Auch jetzt noch (1889) finden sich im Südosten Livlands oft viele Gesinde dorfweise zusammen liegend.

entgegentritt, fehlt. Die Bauern, welche politisch zu einer Herrschaft gehören, die das Bauerland des Gutes einnehmen, bilden einen lockern Verband, eine Art Gemeinde, an deren Spitze seit alter Zeit gewisse Aelteste stehn.¹ Der Gutsherr, d. h. der Eigenthümer des Rittergutes ist der Grundherr aller zum Gute gehöriger Bauern.

Bis zum Jahre 1632 hatte der Gutsherr unumschränkte Gewalt über seine Bauern, da er ausser seinen grundherrlichen Rechten auch die Civil- und — was noch wichtiger ist — die Criminalgerichtsbarkeit, das „Jus vitae ac necis“ in seinem Gebiete ausübte.²

Innerhalb des Rittergutes und zwar speziell des Bauerlandes finden wir noch einen geographischen Begriff: die „Wacke“. Die Wacke ist eine Art Bezirk im Rittergute, bestehend aus einer Anzahl von Gesinden: der Gegensatz zu Wacke ist „Streugesinde“, der ausserhalb des Bezirkes liegende Bauernhof. Vielleicht ist das Wesen der Wacke auf frühere politische Gemeinschaft zurückzuführen, in der Wirthschaftsgeschichte tritt sie uns nur als räumlicher Begriff und zwar nur in einzelnen Gebieten Lettlands entgegen.³

¹ Vgl. Kataster (1599—1601) pg. 61 u. unten was über Rechtsfinder gesagt ist.

² Vgl. unten pg. 29 u. 42 ff.

³ Kataster (v. 1599—1601) pgg. 11, 12, 51, 60, 63, 75, 76, 84, 85. In den Katastern v. 1744 (Revis.-Akte) findet sich noch der alte Ausdruck Wacke. In Rodenpois z. B. einem Rittergute im südwestl. Livland, etwa 4 Meilen von Riga sind 3 Wacken angeführt: Pultzeem mit 11, Augszeem mit 19 und Wangasch mit 28 Gesinden. Dazwischen werden „Streu-Gesinder“ genannt. — Vgl. Balthasar Russow, *Chronica d. Provintz Lyfflandt etc. etc.* 1584. pg. 31 u. (Ausgabe i. d. *Scriptores rer. Livonicarum* 1846 [Riga u. Lpzg.] pg. 42.). „Mit den livländischen Wacken aber verhält es sich also, dass aller Herren und Edelleute Dörfer in Wacken getheilt sind, von den grossen und vermögenden Dörfern sind eins oder zwei in einer Wacke, von geringeren und unermögenden haben mehr dazu gehört (sint mehr thosamende verordenet), sodass also ein jeglicher Herr u. Edelmann nach der Anzahl seiner Dörfer etliche Wacken gehabt hat und eine jegliche Wacke musste dem Herrn oder dem Junker ein stattliches Gastgebot (Gasteboth) ausrichten, wohin sich dann alle die Bauern und Landfreien die zu der Wacke gehören, auch hin verfügen mussten, dem Herrn oder dem Junker seinen jährl. Zins und Tribut zu erlegen etc.“ (Zeit: um 1550).

Da die bäuerlichen Leistungen an den Grundherrschaft häufig von der Wacke als Einheit geschahen, so führen die Güterkataster in Livland den Namen Wackenbücher, das Zinsgeld heisst Wackengeld¹ und die Zahltermine werden ebenfalls Wacke genannt.²

Da in Folgendem keine ethnographische Schilderung, sondern eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Zustände des ganzen Landes gegeben werden soll, so ist auf die nationalen Unterschiede der Bauern nur soviel Werth gelegt worden, als es bedurfte, um nicht gegen die historische Wahrheit der Darstellung zu verstossen; im Allgemeinen sind Esten und Letten gleichmässig behandelt.

Das Verhältniss des deutschen Adels zu den lettischen und estnischen Eingeborenen entwickelte sich ähnlich wie im Osten Deutschlands.

Man unterscheidet im 15. und 16. Jahrhundert nach v. Bunge³ unter den Bauern: Freie, Hörige und Drellen; der allmähliche Uebergang des Zustands der Freiheit in den der Unfreiheit findet unter ähnlichen Bedingungen, wie im Osten Deutschlands auch in den livländischen Ordenslanden statt. Am Ende der Ordenszeit finden wir einen wohlhabenden, ja, in manchen Gegenden, sogar reichen Bauernstand, der, nach den Schilderungen zeitgenössischer Chronisten, in üppigem Leben dem städtischen Bürger und dem Ritter nach-eiferte. Die Zahl der Freibauern auf dem flachen Lande

¹ Kataster (1599—1601). pag. 11, 12, 37, 51, 66, 67, 72, 91, 92, 93 etc.

² Vgl. Balth. Russow's oben pag. 11, Anm. 3 angeführte Erzählung von dem Gastgebot, welches die Wacke ihrem Grundherrschaft ausrichtete und bei dem die bäuerlichen Abgaben gezahlt wurden. (Vgl. auch Russow 1584. pag. 29a.) Ueber die Zahltermine vgl. unten pag. 36.

³ Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561, v. Dr. Fr. Georg v. Bunge. Dorpat 1838. pag. 4 ff. — Vgl. F. Amelung, „Baltische Culturstudien etc. Dorpat 1885. pag. 240 ff. — Vgl. Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen u. der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseeprovinzen. St. Petersburg. 1845. (Nach dem Russischen des Bar. O. v. Rahden und Grf. E. Sievers, deutsch v. Georg v. Brevern). II. pag. 88 ff.

und der freien eingeborenen Bürger¹ in den Städten ist nicht gering, der grösste Theil der Bauern allerdings ist hörig und an die Scholle gebunden, war jedoch nicht leibeigen.² Dies waren nur die sogen. Drellen, deren Zustand sich aus der Kriegsgefangenschaft entwickelt hatte.³

Die Kriegszeiten des 16. Jahrhunderts gaben diesen relativ günstigen Verhältnissen einen starken Stoss; durch Verheerungen des Landes verliert der Bauer seine ökonomische Unabhängigkeit. Das Privilegium Sigismundi Augusti gab dem Zustand der Unfreiheit seine rechtliche Sanction.⁴

Die vernichtende Bedeutung dieser Kriege ist nicht zu unterschätzen, man bedenke bloss, dass die Bevölkerungsziffer des 16. Jahrhunderts erst im 19. Jahrhundert wieder erreicht worden ist. Diese Zeiten haben für Livland dieselbe Bedeutung wie der 30 jährige Krieg für Deutschland;⁵ nur dass die Resultate jener von noch einschneidenderer Wirkung waren.

Für die wirthschaftlichen Zustände Liv- und Estlands an der Wende des 16. Jahrhunderts, besitzen wir ein ungemein werthvolles Material in einem Kataster, welcher schwedischerseits in den Jahren 1599 — 1601 zusammengestellt worden ist und eine grosse Anzahl liv- und estländischer Landgüter umfasst.

Wenn wir an der Hand dieses Katasters die ländliche Bevölkerung betrachten, so ergeben sich folgende bäuerliche Klassen.

In erster Linie muss eine Scheidung zwischen freien und unfreien Bauern stattfinden. Wenngleich die Zahl der

¹ Vgl. Kataster v. 1599—1601. pgg. 67, 86, 88 ff., 102

² Amelung. a. a. O. II., pg. 277 u. 304.

³ „drell“ vom altnordischen „thräl“. Vgl. v. Bunge. a. a. O. pg. 11.

⁴ Vgl. J. Eckardt. a. a. O. pg. 77 ff.

⁵ Vgl. G. F. Knapp. Die Bauern-Befreiung etc. in d. älteren Theilen Preussens. Leipzig 1887. pg. 49 ff. — Dr. C. J. Fuchs. Untergang des Bauernstandes etc. in Neu-Vorpommern u. Rügen. Strassburg 1888. pg. 82 ff.

Freibauern derjenigen der Hörigen gegenüber verhältnissmässig klein ist, finden wir doch um 1600 eine ganze Anzahl solcher Freibauern besonders aufgeführt, und zwar bei 13 Schlössern (festen Häusern).¹

Die Freibauern oder Freikerle scheinen kein Eigenthum an ihrem Lande gehabt zu haben; jedenfalls ist öfters eine Verpflichtung derselben gegenüber dem Guts Herrn angeführt, z. B. in Wenden, zahlt ein Freibauer, der 1 1/2 Haken Land inne hat, jährlich 40 Mark.² In Rujen zahlen 5 Freibauern jeder 6 Mark, 1 Tonne Bier, 1 Lß Flachs; ein weiterer Freikerl gibt „20 Mark und seine Gerechtigkeit ahn Korne“, ein anderer zahlt jährlich 40 Mark.³

In Karkus und zwar im Bezirke Sara sind 2 Dörfer mit zusammen 8 Gesinden und 4 Lostreibern,⁴ die aus Freibauern bestehn, diese zahlen jährlich: 6 Marderfelle, 1 Tonne Honig, 1 1/2 Lß Wachs und 3000 getrocknete Strömlinge. Ferner in Geld 38 Mark.⁵

Die Freibauern zahlten jedoch nicht nur Abgaben, sondern waren auch verpflichtet Dienste zu leisten, resp. dieselben abzulösen. Zum Beispiel: in Uelzen, einem Gebiete des Bisthums Dorpat, sind 8 Freikerle angeführt, welche „vor die Arbeit 3 Schipß und 17 1/2 liessß“ (wovon?) zu geben haben.⁶

Bei Burtneck sind 4 Freibauern mit 4 Haken Land an-

¹ pg. 17 Leal (in Estland), pg. 20 Hapsal (Estl.), pg. 45 Uelzen, pg. 64 Treiden, pg. 67 Segewold, pg. 75 Wenden, pg. 79 Ronneburg, pg. 86 Burtneck, pg. 87 Rujen, pg. 93 Karkus, pg. 100 Oberpahlen, pg. 102 Weissenstein (Estland), pg. 106 Lode (Estland). In der Einleitung zum Kataster pg. 6 werden bloss 9 Schlösser mit Freibauern angeführt, darunter Lais. Letzteres ist wohl nur Irrthum. Es heisst bei Lais pg. 38: „Willossa (ein Fischerdorf) haben eine neue Wade, sein frey“, was so viel besagt, als dass das Fischerdorf Willosa, weil es neue Netze hat, bezw. eine neugegründete Fischerei, von Leistungen und Abgaben frei ist.

² Kataster, pg. 75.

³ Kataster, pg. 87.

⁴ Vgl. unten pg. 18.

⁵ Kataster. pg. 93.

⁶ Kataster. pg. 45.

gegessen, welche „ihn Vorschickunge¹ zu gebrauchen“ sind.² An zwei weiteren Stellen ist von der Verpflichtung der Freibauern zum Rossdienste gesprochen.³

Aus alledem geht hervor, dass die Freibauern für den Besitz ihres Landes gewisse Verpflichtungen in Diensten oder Abgaben hatten, die allerdings um ein Bedeutendes geringer als diejenigen der hörigen Bauern waren.

Wie das Besitzrecht der Freibauern an ihrem Lande in dieser Zeit beschaffen war, ist mir nicht bekannt.

Viel grösser und für die Wirthschaftsgeschichte wichtiger als dieser Stand ist die Klasse der Unfreien, der Hörigen.

Unter diesen können wir verschiedene Arten unterscheiden.

1) Der Vollbauer, der ein Gesinde, einen Hof inne hat und dafür dem Gutsherrn Leistungen, Dienste und Abgaben schuldig ist.

2) Der Einfüssling (Einfütling).

Unter Einfüssling versteht man zweierlei:

Erstens solche Bauern, die kein Gesinde inne haben, wohl aber auf Land sitzen, das unter Umständen nicht unbedeutend gewesen sein mag. In diesem Falle waren sie gleich den Vollbauern zu einer Leistung an den Gutsherrn verpflichtet.⁴ Es scheint, dass sie im Gegensatz zu diesen keine

¹ d. h. zu Botendiensten.

² Kataster. pg. 86.

³ „die frei pauren müssen auch ein herpferdt halten“. Kat. pg. 79. — „Noch 3 gesinde, sso aus dem dorpf Kauer, haben 6 haken, und mit ihn des dorpts lande berechnet sein, sso J. F. Dt. (i. e. Ihre fürstl. Durchlaucht Herzog Karl v. Südermannland) zw frigburen gemacht haben, und mit reitten“. Kat. pg. 100.

⁴ „Die Einfütlinge, so Land haben, sollen $\frac{1}{2}$ Mark, die E. ohne, 1 Ferding geben. die Bauerwirthe sollen 1 Mark geben“. — Aus Joh. Schmidt, „Begebenheiten der Stadt Riga“ v. 1558/59. — v. Rutenberg nennt in seiner Gesch. d. Ostseeprovinz die Einfütlinge im Gegensatz zu den Hakenmännern auch Halbhäknern. Vgl. v. Gutzeit, Wörterschatz. Bd. I, 1859. pg. 231.

Spann- sondern Fussdienste geleistet haben, woher sie auch „Fussarbeiter“ genannt werden.¹

Zweitens Bauern, die als Knechte bei den Vollbauern dienen (Bauerknechte) und kein Land vom Gutsherrn besitzen.¹

Im 17. Jahrhundert verschwindet der Ausdruck Einfüssling allmählich.

Im Kataster (1599—1601) werden die Einfüsslinge immer als besondere Kategorie gegenüber den Gesinden angeführt,² was darauf schliessen lässt, dass darunter die auf Land Gesetzten (als Wirthschaftseinheit), nicht die Bauerknechte verstanden sind.

3) Lostreiber.³

Die Etymologie des Wortes weist auf die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes. Lostreiber sind Leute, die keinen festen Sitz haben, die sich los und ledig umhertreiben.

Später hat man darunter Verschiedenes verstanden. Lostreiber sind Bauern, die sich auf Hofesland, etwa im Walde oder auf der Haide — meist eigenmächtig — niederlassen, dort ein Stück Land bebauen und nebenbei oft irgend ein Gewerbe treiben, etwa ein ländliches Handwerk; oder aber es sind bäuerliche Tagelöhner, die auf Hofesland oder als Hintersassen auf Bauerland sitzen und oft nur in der Badestube⁴ wohnen, woher sie auch den Namen „Badstüber“ führen.

Im ersten Falle können sie zu einem relativen Wohlstande gelangen, im zweiten bilden sie das bäuerliche Proletariat.

Dem Gutsherrn leisten die Lostreiber gewöhnlich keine Dienste und Abgaben oder nur in sehr geringfügigem Masse.⁵

Es ist erklärlich, dass die Begriffe Einfüssling und Lostreiber nicht recht auseinander zu halten sind, wenigstens

¹ Vgl. v. Gutzeit, Wörterschatz I. pg. 231 u. Amelung Balt. Culturstudien II. pg. 280.

² Die Einfödlinge sind immer in weit geringerer Zahl angeführt, wie die Gesinde. Das Verhältnis ist etwa 1 : 7,5.

³ Vgl. v. Gutzeit II. (1882). pg. 89 ff. Ferner unten II. Th. I. Kap. und III. Kap. § 1.

⁴ Vgl. unten, pg. 0000.

⁵ Kataster (1599—1601). pg. 14. „Lostreiber — 12 sh“.

ist die Grenze zwischen dem bäuerlichen Knechte und dem Tagelöhner nicht allzu scharf, auch mag wohl ein Uebergang aus einer Klasse in die andere oft vorgekommen sein, zumal ein rechtlicher Unterschied nicht bestand.¹

4) Pobélen oder Popóllen (Pobolen).²

Es sind dies die auf Land gesetzten Rossdienstleute. Oben ist auseinandergesetzt worden, dass der Rossdienst nach Massgabe der Hakenzahl des Bauerlandes erhoben wurde. Wie dies geschah, war dem Belieben des Gutsherrn anheimgestellt.

Aus dem Kataster (1599–1601) ersehen wir, dass die zum Rossdienste nöthigen „Heerpferde“ entweder von den Bauern gehalten,³ oder durch Geld abgelöst werden mussten,⁴ oder aber, dass die Stellung eines Reiters als Aequivalent für verliehenes Land gefordert wurde.⁵

Solche den Reitern der Adelsfahne angewiesene Ländereien, nannte man „Popollen- oder Reuterländer“; für den Besitz des Landes waren wohl meist auch noch andere Leistungen an den Grundherrn zu thun, welche jedenfalls nur geringfügig waren.⁶

Gewöhnlich werden im Kataster die Kategorien: Ein-

¹ Kataster (1599–1601). An 2 Orten werden die Lostreiber neben den Einfüßlingen als wirthschaftl. Einheit angeführt: Weissenstein (Estl.) pg. 102 u. Lode (Estl.) pg. 106., meist werden sie wohl promiscue gebraucht. z. B. pg. 21 u. 22.

² Pobéle, Pobóle, Popólle (Bobile): estn. pobbol oder pobbul fällt mit dem russ. Bobyl zusammen. Vgl. v. Gutzeit, a. a. O. II (1889). pg. 374 u. 379 und II (1882). pg. 189.

³ „Von 2 wacken haben sie müssen ein gudt herpferdt halten“. (pg. 76.)

⁴ „Vom haken geben sie alle 3 jahr zum hehrpferde — 2 mrk“. (pg. 70) u. „ein jeder gesinde zu einem herpferde — 2 mrk. (pg. 72 u. pg. 79).

⁵ „Mehe Matz ein paup vor sein rossdienst“ (pg. 27) u. „nooh ein paup aus dem dorffe Adever, Sussa Hans, hat 6 deutsche haken, soo vorhin ein Pole, Sebastian Potoffekj in bositz gehat hat, woruan er den rossdienst thuet“. (pg. 99). — Vgl. oben pg. 17, Anm. 3.

⁶ „ein pobel, soo ein pferdt hat 12 gl., der keine bester hat 6 gl.“ (pg. 37, Kataster).